

„Qualität im Kinderschutz – zwischen Theorie und Praxis“

Grußwort zum Fachdialog

Bundesministerin Dr. Kristina Schröder

anlässlich des Fachdialogs

„500 Tage Bundeskinderschutzgesetz – Erfolge und Potenziale“

5. Juni 2013

Anrede,

I.

Zugegeben: Es zeugt von einem gesunden Selbstbewusstsein, wenn man bei einem so umfangreichen Gesetz wie dem Bundeskinderschutzgesetz bereits nach 500 Tagen eine erste Bilanz wagt.

Vieles muss sich ja erst noch einspielen.

Ich denke aber, dass es sich trotzdem lohnt, heute zu schauen, wo wir mit dem Bundeskinderschutzgesetz 500 Tage nach Inkrafttreten stehen.

Denn zum einen bindet das Bundeskinderschutzgesetz so viele Ebenen und Stellen mit ein, dass es sicher hilfreich ist, sich regelmäßig über die Umsetzung auszutauschen.

Zum anderen ergeben sich viele Bewährungsproben für ein Gesetz ja auch erst in der Praxis.

Der ehemalige Bundesminister Norbert Blüm hat das einmal schön auf den Punkt gebracht:
*„Das Leben hat immer mehr Fälle,
als der Gesetzgeber sich vorstellen kann.“*

Wir wollen diese Fälle kennen lernen,
wir wollen wissen und hören,

- wie das Gesetz gestartet ist,
- welche Erfahrungen Sie in Ihrer tagtägliche Praxis mit den neuen Regelungen machen,
- was Ihnen hilft und wo es gegebenenfalls noch hakt und
- was wir bei der Evaluation aus Ihrer Sicht beachten müssen.

Zu diesen Fragen kommen wir heute zusammen.

Ich denke, nach 500 Tagen gibt es auf jeden Fall genug Erfahrungen aus der Praxis zum Gesetz, dass es sich lohnt, eine erste Bilanz zu ziehen.

Dass wir diese Bilanz gemeinsam ziehen, passt auch zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes: Die Arbeit daran war von Beginn an von einem breiten fachlichen Austausch geprägt:

Mir war es wichtig, Bund, Länder und Kommunen, aber auch die Fachwelt und Vertreter aus der Praxis frühzeitig einzubinden.

Denn an der fehlenden Kooperation ist ein erster Anlauf für ein Bundeskinderschutzgesetz in der letzten Legislaturperiode gescheitert.

Der Dialog mit allen in der Praxis betroffenen Stellen,

hat maßgeblich dazu beigetragen,
dass das Gesetz zum 1.1.2012 in Kraft treten konnte.
Unsere enge Zusammenarbeit für den Kinderschutz war
getragen

- vom Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung
- und vom Willen zum gemeinsamen Erfolg.

Dafür danke ich Ihnen allen und allen Beteiligten herzlich!
Und daran möchte ich auch bei der Umsetzung anknüpfen.

Deshalb ist es mir wichtig,
auch und gerade mit den Menschen zusammen zu kommen,
die tagtäglich damit befasst sind,
das Bundeskinderschutzgesetz anzuwenden:
mit Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren aus den
Jugendämtern, Ländern und Kommunen.

Ich freue mich deshalb besonders, dass ich heute so viele
Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter begrüßen darf -
denn Sie sind diejenigen, die ganz unmittelbar
mit dem Gesetz umgehen müssen:

Sie sorgen dafür, dass die neuen Unterstützungsleistungen
bei möglichst vielen Familien und Kindern ankommen!
Für Ihre engagierte Arbeit danke ich Ihnen herzlich,
liebe Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter!

Heute geht es darum, eine Brücke zu schlagen
zwischen Theorie und Praxis im Kinderschutz!
Dazu heiÙe ich Sie alle herzlich willkommen in Berlin!
Ich nutze gerne die Gelegenheit, zu Beginn die Hintergründe
der konkreten Regelungen zu skizzieren.

II.

Wenn wir auf die Umsetzung des Gesetzes
in den ersten 500 Tagen schauen,
lohnt es sich, noch einen Schritt weiter zurückzugehen:
zur Ausgangssituationen,
aus der heraus das Gesetz entstanden ist.

Zum einen dominierten in der Presse Schlagzeilen über
vernachlässigte und misshandelte Kinder.
Außerdem kamen Jahr 2010 die zahlreichen Fälle
sexuellen Missbrauchs in öffentlichen und
privaten Einrichtungen ans Licht.

Die Bundesregierung hat den Runden Tisch Kindesmissbrauch
ins Leben gerufen, dessen Arbeitsergebnisse ja auch
ins Bundeskinderschutzgesetz eingeflossen sind.
Natürlich wissen wir alle, dass es keinen absoluten Schutz gibt.
Auch das beste Gesetz
kann keinen hundertprozentigen Schutz bieten.

Und natürlich wissen wir, dass negative Fälle immer mehr Schlagzeilen machen als die zahlreichen Fälle, in denen Kindern und Jugendlichen geholfen werden können.

Dennoch bin ich dankbar, dass dem Thema Kinderschutz damals so viel Aufmerksamkeit zu Teil wurde.

Denn damit kamen auch Lücken und Schwachstellen ans Licht, an denen wir ansetzen müssen, um Kinder besser zu schützen.

Es lag in unserer Verantwortung,
offensichtliche Lücken und Schwachstellen zu schließen.
Dieser Verantwortung haben wir uns gemeinsam gestellt,
um die Voraussetzungen
für einen bestmöglichen Kinderschutz zu schaffen.

Dafür danke ich Ihnen!

Das Bundeskinderschutzgesetz ist getragen
vom Geist dieser gemeinsamen Verantwortung.

Es bindet alle Akteure ein,

die Einfluss haben auf den Kinderschutz:

- alle staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen;
- professionsübergreifend alle Akteure im Kinderschutz, Kinderärzte genauso wie Lehrkräfte an Schulen;
- systemübergreifend verschiedene Sozialleistungssysteme

- sowie natürlich Eltern, Familien und die Kinder selbst.

Damit stellen wir den Kinderschutz auf zwei Säulen, nämlich Prävention und Intervention.

Das heißt: einerseits, wollen wir wirkungsvoll eingreifen, bevor es zu spät ist, und andererseits wollen wir es gar erst nicht so weit kommen lassen.

Die Eltern und Familien stehen bei präventiven Maßnahmen natürlich an erster Stelle:

Denn die wichtigste Rolle für ein gutes Aufwachsen spielen die Eltern als erste Bezugspersonen.

Deshalb war es ein ganz zentrales Anliegen des Bundeskinderschutzgesetzes, Eltern und Familien in ihrer Verantwortungsfähigkeit zu stärken, um die Rechte der Kinder auf ein gutes Aufwachsen und auf faire Bildungschancen zu sichern.

Früh anzusetzen ist dabei der beste Weg, um Familien effektiv zu unterstützen. Eltern, die Unterstützung brauchen, holen sie sich aber leider nicht immer aus eigenem Antrieb. Von Vernachlässigung und Gewalt erfahren wir oft erst, wenn es zu spät ist.

Das Bundeskinderschutzgesetz soll dem entgegenwirken:
Durch frühe Hilfen und leicht zugängliche Angebote
wollen wir Familien so früh wie möglich erreichen.
Ich werde darauf noch genauer eingehen.

Auch die beste Prävention macht aber die Intervention nicht
überflüssig – so wie wir auch bei bestem Brandschutz
nicht auf die Feuerwehr verzichten können.

Deshalb brauchen wir auch wirksame Maßnahmen zum Schutz
von Kindern, die bereits erkennbar gefährdet sind.
Hier spielen Fachkräfte und staatliche Stellen
eine Schlüsselrolle:

Sie brauchen Handlungs- und Rechtssicherheit,
wenn sie in akuten Situationen eingreifen müssen,
weil Eltern ihrer Verantwortung nicht mehr
oder nicht mehr alleine wahrnehmen können.

Vor allem die Fachkräfte in den Jugendämtern,
die sich Tag für Tag vor Ort für den Kinderschutz engagieren,
stehen unter immensem Druck:

Sie haben höchst anspruchsvolle Aufgaben,
die sie unter zum Teil schwierigsten wahrnehmen müssen,

und zwar im Bewusstsein,
dass Fehler katastrophale Folgen haben können.

Die öffentliche Aufmerksamkeit verstärkt den Druck noch,
und auch die Angst, Fehler zu machen.

Deshalb waren wir uns einig: Gerade hier müssen wir

- die gesetzlichen Grundlagen verbessern und
- die Handlungssicherheit bestmöglich stärken.

Dazu haben wir insbesondere die Möglichkeiten der
Zusammenarbeit der Jugendämter gestärkt.

Auch darauf werde ich gleich noch ausführlicher eingehen.

III.

Unser gemeinsames Ziel bei all diesen Überlegungen war es,
eine neue Qualität im Kinderschutz in unserem Land
zu erreichen.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat viel Beifall
und viele Vorschusslorbeeren bekommen,
das hat mich sehr gefreut:

Es gab Zuspruch über Fraktions- und Parteigrenzen hinweg.
Und auch in der Sachverständigenanhörung im Bundestag,
an der ich als ZuhörerIn teilgenommen habe,

war das Echo uneingeschränkt positiv:
Es hat selten eine Anhörung gegeben,
bei der ein Gesetz von sämtlichen Sachverständigen
so viel Zustimmung erfahren hat!

Jetzt geht es darum zu schauen:
Haben sich alle unsere großen Erwartungen erfüllt?
Was hat sich in der Praxis bewährt?
Ich möchte einige konkrete Beispiele
aus dem Gesetz heraus greifen,
zu denen uns Ihre Erfahrungen aus der Praxis interessieren.

Erstens im Rahmen der Prävention:
Beim Thema Frühe Hilfen war uns natürlich klar:
Hier fangen wir vor Ort nicht bei null an!

Aus Untersuchungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen
wissen wir, dass nahezu alle Kommunen (96 Prozent) bereits
im Bereich Frühe Hilfen aktiv sind.
Rund ein Drittel der Kommunen will aber seine Angebote
noch weiter verbessern.

Es war mir deshalb wichtig, bestehende Strukturen und
Unterstützungsnetzwerke für Familien nicht kaputt zu machen,
sondern bewährte Konzepte aufzugreifen und zu verbessern.
Darum haben wir an vorhandene Aktivitäten angeknüpft:

Das Bundeskinderschutzgesetz sichert heute gute Angebote vor Ort, die Familien frühe Hilfe anbieten und stärkt den Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen dort, wo noch kein ausreichendes Angebot vorhanden war.

Ziel sind flächendeckende Angebote für Familien in ganz Deutschland.

Dazu haben wir auch – und darüber freue ich mich sehr – die Weiterförderung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen durch den Bund bis zum Jahr 2014 – sichern können.

Jetzt interessiert uns natürlich: Wie ist das angelaufen?
Gibt es schon positive Beispiele aus den Kommunen?

Die nächste wichtige Maßnahme, die wir uns in der Umsetzung anschauen wollen, betrifft die **Familienhebammen**:

Familienhebammen begleiten junge Mütter und Väter durch das erste Jahr nach der Geburt.

Sie haben nicht nur die medizinischen Aspekte der Entwicklung des Kindes im Blick, sondern unterstützen auch die Eltern-Kind-Beziehung.

Dabei genießen sie das Vertrauen der jungen Eltern. So können sie auch eine wichtige Lotsenfunktion zu anderen Unterstützungsangeboten einnehmen.

Im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen stellen wir seit dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2015 insgesamt 177 Mio. Euro für Familienhebammen und Frühe Hilfen zur Verfügung.

Die Initiative ist am 1. Juli 2012 erfolgreich gestartet.

Darüber freue ich mich besonders, denn die Sicherung dieser Leistung für junge Familien lag uns bei der Entwicklung des Gesetzes besonders am Herzen. Und umso erfreulicher ist, dass erste Auswirkungen der Initiative schon deutlich zu spüren sind:

- Es wurden insgesamt 1590 Familienhebammen fortgebildet.
(Stand Mai 2013). Zum Vergleich: Im Januar 2010 gab es rund 990 ausgebildete Familienhebammen, 145 befanden sich seinerzeit in der Ausbildung.
- Einen besonders großen Anstieg gab es in Baden-Württemberg von 90 auf 264 Familienhebammen und - das freut mich natürlich besonders – auch in meinem Heimatbundesland Hessen von 133 auf 209.

Auch hier würde uns von Ihnen sehr interessieren, ob Sie in Ihrer Praxis vor Ort schon erste Begegnungen mit der Initiative hatten und welche Erfahrungen Sie sammeln konnten.

Ab 2016 wird der Bund darüber hinaus einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten. Dafür stellen wir jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Bundeskinderschutzgesetz schafft außerdem umfangreiche und verbindliche Beratungsansprüche:

- Kinder und Jugendliche erhalten einen eigenen Anspruch in Not- und Konfliktsituationen.
- Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, haben einen Anspruch auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft;

Hier wollen wir gemeinsam mit Ihnen schauen:
Wird das angenommen in der Praxis?

Nicht zuletzt werden wir heute auch über die neuen Regelungen in Bezug auf **staatliche Einrichtungen** reden. Wenn Eltern ihre Kinder Personen anvertrauen, die im staatlichen Auftrag oder im Rahmen eines staatlich finanzierten Angebots tätig sind, trägt der Staat Verantwortung.

Eltern müssen sich darauf verlassen können,

dass der Staat ihre Kinder bestmöglich schützt.

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht daher vor, dass alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

In Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeiten standen wir vor der Herausforderung, dass sich die Vielfalt des Ehrenamtes nicht in einer abstrakten, generellen Norm erfassen lässt.

Darüber haben wir bei Entwicklung des Gesetzes ja auch intensiv und lange diskutiert:

Wie bekommen wir das hin, dass ehrenamtliches Engagement nicht durch unverhältnismäßige Auflagen kaputt gemacht wird?

Da sind Eltern, die zum Beispiel den Kita-Ausflug ihrer Tochter oder ihres Sohnes freiwillig als Betreuer begleiten, da ist der Lesepate,

der einmal im Monat einer Kita-Gruppe vorliest.

In solchen Fällen wäre eine Pflichtvorlage eines Führungszeugnisses unverhältnismäßig.

Ehrenamtliches Engagement ist auch in der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Unterstützung.

Viele Angebote für Kinder und Jugendliche werden durch Ehrenamtliche aufrechterhalten, insbesondere in der Jugendverbandsarbeit.

Wir haben uns darum darauf einigen können, dass ein erweitertes Führungszeugnis nur dann verlangt werden muss, wenn tatsächlich ein Schutzbedürfnis besteht.

Für welche konkreten ehrenamtlichen Tätigkeiten das gilt, entscheiden die Träger vor Ort.

Ich finde, das ist eine ausgewogene Regelung!

Um die Beteiligten bei der Handhabung zu unterstützen, haben wir gemeinsam mit dem Deutschen Verein

Handlungsrichtlinien entwickeln, von denen wir wissen, dass sie den Bedürfnissen der Praxis umfassend Rechnung tragen.

Hier ist es nach 500 Tagen besonders interessant zu schauen – funktioniert diese Lösung in der Praxis?

Gibt es Fälle, die neu bedacht werden sollten?

Diese Frage stellt sich natürlich besonders auch immer bei Maßnahmen der Intervention.

Im Bereich der Intervention ging es uns vor allem darum, mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter zu schaffen.

Damit wollen wir dafür sorgen, dass die Verantwortung, die auf den Schultern einzelner lastet, nicht zu groß wird. Dafür brauchen wir klare Vorgaben zu Handlungsbefugnissen und -pflichten bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz haben wir darum zum Beispiel sichere Grundlagen für die Kooperation geschaffen, wenn es um ein konkret gefährdetes Kind geht:

- Wenn Familien umziehen, ist zukünftig sichergestellt, dass das neue Jugendamt alle Informationen vom bisher zuständigen bekommt, um das Kind wirksam zu schützen. „Jugendamts-Hopping“ wird damit erschwert oder verhindert.
- Ärzte werden von der Schweigepflicht bei „akuter Kindeswohlgefährdung“ entbunden. Sie brauchen keine Angst mehr zu haben, sich strafbar zu machen, wenn sie Informationen zum Schutz des Kindes weitergeben.

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet zudem zum Hausbesuch, wenn er nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und das Kind nicht gefährdet.

Die Fachwelt ist sich einig: Der Hausbesuch ist ein wichtiges Instrument der Gefährdungseinschätzung; deshalb regelt das Gesetz ihn auch als Norm.

Nun sind aber auch Ausnahmen zum Schutz des Kindeswohles möglich.

Das war uns sehr wichtig, da ein Hausbesuch in manchen Situationen die Lage eines Kindes auch verschlechtern kann. Die Beurteilung dazu obliegt auch weiterhin der fachlichen Expertise der Fachkräfte, und das ist gut so.

IV.

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem Bundeskinderschutzgesetz haben wir
eines der wichtigsten Vorhaben meines Hauses
in dieser Legislaturperiode umgesetzt.

Wir haben dieses Gesetz gemeinsam konzipieren können.
Bund, Länder, Kommunen, Verbände und die Wissenschaft.
Damit haben wir die Voraussetzungen
für seinen Erfolg geschaffen.

Ich bin überzeugt: Dieses Gesetz ist ein Meilenstein
für einen besseren Kinderschutz in Deutschland:

- durch bessere Netzwerke und bessere Rechtsinstrumente für unsere Kinder,
- durch frühere Hilfen für ihre Familien,
- durch größere Rechtssicherheit für ihre Helfer,

- durch mehr Unterstützung für ihre Beschützer,
- und durch konstruktive Kooperation im Sinne eines bestmöglichen Kinderschutzes.

Eine schöne Erfahrung, die mir gezeigt hat, dass wir mit unseren Regelungen auf den richtigen Weg sind, war die breite Zustimmung auch aus der Praxis im Rahmen der Startveranstaltung unseres Projektes Babylotsen plus vor etwa einem Jahr.

Ziel des Projektes ist es, Belastungen von werdenden Eltern frühzeitig zu erkennen und die Familien professionell und vorbeugend zu unterstützen.

Ich habe darüber mit einigen Babylotsinnen und auch dem leitenden Direktor der Klinik für Geburtsmedizin der Charité - Universitätsmedizin Berlin Professor Wolfgang Henrich gesprochen.

Herr Professor Henrich sagte mir unter anderem:

„Wir können uns mithilfe des Projektes (endlich) mehr Zeit für Gespräche mit den Schwangeren, Wöchnerinnen, Familien und Alleinerziehenden nehmen, um aktiv mögliche Probleme

anzusprechen und über weiterführende Hilfs- und Beratungsangebote zu informieren.“

(Leicht abgewandelt von PM zur Auftaktveranstaltung vom 27.06.2012)

Das hat mich besonders gefreut! Denn Zeit, um Vertrauen aufbauen zu können, um Müttern und Vätern, eine helfende Hand zu reichen, bevor es zu Überforderungen und damit gefährlichen Situationen kommen kann – genau daran hapert es ja häufig.

Diese Zeit brauchen diejenigen, die das Kinderschutzgesetz umsetzen, um den Kinderschutz in Deutschland besser zu machen! Hauptakteure im Kinderschutz und damit auch bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes sind die Jugendämter und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie stehen im Zentrum eines komplexen Gefüges unterschiedlicher Stellen und Betroffenen vor Ort.

Von ihnen wird erwartet, dass sie dieses Zusammenspiel koordinieren und die Balance zwischen Hilfe und Eingriff finden. Das alles unter erheblichem finanziellem und medialem Druck. Das ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe, und ich danke Ihnen herzlich, dass Sie sich dieser Verantwortung Tag für Tag mit so viel Engagement stellen!

Heute nehmen wir uns die Zeit,
um über Ihre Erfahrungen zu diskutieren.

Ich wünsche Ihnen und uns

- und vor allem dem Bundeskinderschutzgesetz -
fruchtbare Diskussionen
und viele gute Anregungen für die Praxis!